



ÖSTERREICHISCHER DALMATINERCLUB



www.dalmatinerclub.at

Zuchteignungsprüfungs-Ordnung

Österreichischer Dalmatiner Club (ZEPO ÖDaC)

§ 1 Die Zuchteignungsprüfung (in der Folge ZEP genannt)

:

dient der Feststellung der Zuchtverwendbarkeit von Dalmatiner Hündinnen und Rüden gleichermaßen. Der Veranstalter ist der Österreichische Dalmatinerclub. Die vorliegende ZEP-Ordnung ist ergänzender Bestandteil der ÖDaC-Zuchtordnung.

§ 2 Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind alle gesunden, mindestens 15 Monate alten Dalmatiner, die ins ÖHZB eingetragen sind und/oder FCI-Papiere besitzen. Voraussetzung ist die einwandfreie Identifizierbarkeit durch ISO-Chip, Audiometrie und HD-Befund. Läufige Hündinnen sind teilnahmeberechtigt, werden aber am Schluss geprüft.

§ 3 Teilnahmepflicht:

Teilnahmepflicht besteht laut Zuchtordnung des ÖDaC für alle in die Zuchtkompetenz des ÖDaC fallenden und in das ÖHZB eingetragenen und für die Zucht vorgesehenen Dalmatiner. Importtiere, die in das ÖHZB eingetragen sind oder länger als 6 Monate in Österreich stehen, müssen vor ihrem Zuchteinsatz ebenfalls an der Prüfung teilnehmen.

§ 4 Termine und Veranstaltungsorte:

Die ZEP findet nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart (bei Bedarf mehrmals) auf Ausstellungen (NA, CS, CACIB) statt, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Hunde. Bei Bedarf kann die ZEP auch an einem anderen, geeigneten Ort abgehalten werden.

Die Veranstaltungstage und Anmeldefristen werden vom Hauptzuchtwart festgesetzt und in der Verbandszeitschrift „UH“ und/oder der Clubhomepage veröffentlicht.

§ 5 Möglichkeiten der Beurteilung:

Erstmalige Beurteilung durch die ZEP-Kommission mit „Bis auf weiteres zur Zucht tauglich“, „Zulassung zur Zucht für einen Wurf mit Auflagen“, „Nicht zur Zucht tauglich“.

Nachbeurteilung infolge einer Entscheidung der Kommission, falls der jeweilige Hund zurückgestellt bzw. die Prüfung abgebrochen wurde.

Nachkontrolle nach einem Wurf mit mehr als 10 geborenen Welpen vor erneuter Belegung, unter Vorlage des Wurfprotokolles.

Wiedervorstellung einer Hündin vor der vierten Belegung mit Vorlage der Wurfprotokolle und eines tierärztlichen Gesundheitsattestes.

§ 6 Die Prüfungskommission:

Sie setzt sich zusammen aus:

Dem Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter (bei Bedarf kann der Zuchtwart an eine geeignete Person delegieren), dem Dalmatinerrichter, bei Bedarf einem Leistungsrichter. Nach Möglichkeit sollte ein vom Zuchtwart bestimmter Beisitzer in der Prüfungskommission sein.

Stellt ein Kommissionsmitglied seinen eigenen Hund vor, muss seine Funktion im Rahmen der betreffenden ZEP von einem Stellvertreter übernommen werden.

Die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt durch den Dalmatinerrichter nach Absprache mit der Prüfungskommission. Gegen formale Fehler kann beim Vorstand gegen Hinterlegung einer entsprechenden Gebühr (€ 100,--) Einspruch erhoben werden.

§ 7 Die Aufgabenbereiche:

Hauptzuchtwart (oder nach Absprache dessen Stellvertreter/Delegierter) setzt die Termine und Veranstaltungsorte fest, nimmt sämtliche relevante Unterlagen zur Überprüfung entgegen, trägt das Ergebnis der ZEP in der Ahnentafel ein („zurückgestellt“, „abgebrochen“, „zurückgezogen“ wird nicht eingetragen). Beratungsgespräch mit dem Züchter, Spesenverrechnung mit dem Richter und ev. Kommissionsmitgliedern. Prüfung der ZEP-Gebühreneingänge durch Rücksprache mit dem Kassier, Ausgabe der Protokolle nach bestandener Prüfung und Beibringung aller Unterlagen.

Dalmatinerrichter: erstellt Exterieur-Beschreibung, wenn möglich Wesensbeurteilung. Sollte der Dalmatinerrichter nicht autorisiert sein, eine Wesensbeurteilung durchzuführen, muss diese von einem Leistungsrichter durchgeführt werden.

Beisitzer: unterstützt den Hauptzuchtwart, bei Bedarf den Dalmatinerrichter/Leistungsrichter, ist berechtigt, seine Meinung abzugeben.

§ 8 Von der Zuchteignungsprüfung ausgeschlossen sind:

1. Hunde, die die Bestimmungen der Zucht- und ZEP-Ordnung nicht erfüllen.
2. Hunde, die angeborene Missbildungen aufweisen (z.B. Rutendeformationen).
3. Hunde, deren Hörvermögen ein- oder beidseitig nicht vorhanden ist.
4. Audiometrisch nicht untersuchte Hunde.
5. Hunde, die nicht vollzahnig sind oder keinen korrekten Scherenschluss aufweisen. In Ausnahmefällen können jedoch Hunde mit Zahnverlusten (maximal lt. gültigem Standard) zur Zucht zugelassen werden, müssen aber mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden.
6. Hunde, die einen, im jeweils gültigen angeführten Standard zuchtausschließenden Fehler aufweisen. Ausnahmen im Falle von Platten sind möglich.
7. Hunde mit Über- oder Untergröße; Toleranz vom Standardmaß ist in begründeten Fällen möglich.
8. Hunde, bei denen mittels chirurgischem Eingriff eine Täuschung beabsichtigt ist (z.B. Hodenoperationen, Entropium).
9. Hunde, denen die Zuchterlaubnis entzogen wurde.
10. Hunde mit gesundheitlichen Mängeln.

§ 9 ZEP-Gebühren:

Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des ÖDaC abgerechnet. Die Gebühren sind nach der schriftliche Anmeldung binnen einer Woche mit entsprechendem Hinweis auf das Clubkonto zu überweisen.

§ 10 Die Anmeldung:

Eine vorgesehene ZEP wird in der UH und/oder der Clubhomepage veröffentlicht. Interessenten melden sich beim Hauptzuchtwart.

Anmeldungen zur ZEP ab dem vollendeten 15. Lebensmonat:

Alle Unterlagen in Kopie:

Ahnentafel

Nachweis der audiometrischen Untersuchung

Nachweis des HD-Befundes ab dem vollendeten 12. Monat

Richterberichte ab dem 15. Lebensmonat (falls schonvorhanden)

§ 11 Erforderliche Unterlagen am Tag der ZEP:

Alle Unterlagen im Original!

Ahnentafel

Nachweis der audiometrischen Untersuchung

Nachweis der HD-Untersuchung (bei einer vom ÖDaC anerkannten Befundungsstelle)

Gültiger EU-Impfpass

Richterberichte (können nachgereicht werden)

Die Zuchtprüfungskommission ist berechtigt, in begründeten Fällen weitere Unterlagen einzufordern.

§ 12 Kommissionsentscheidungen:

Möglichkeiten der Beurteilung:

„Bis auf weiteres zur Zucht tauglich“

„Zulassung für einen Wurf mit Auflagen/Prüfung“

„Abgebrochen“, „Zurückgestellt“, „Zurückgezogen“ oder „Nicht tauglich“.

§ 13 Wiederholungen:

Hunde mit dem ZEP-Ergebnis „Prüfung abgebrochen“, „zurückgestellt“, oder „zurückgezogen“ können frühestens nach 6 Monaten wieder zur Prüfung vorgestellt werden. Es ist eine zweimalige Wiederholung möglich.

§ 14 Entzug der Zuchterlaubnis:

Zuchthunde, bei denen Gesundheits-, Exterieur- oder Wesensmängel auftreten (oder in deren Nachzucht), erhalten keine Zuchterlaubnis für weitere Würfe.

§ 15 ZEP-Unterlagen:

Alle ZEP-Unterlagen werden vom Hauptzuchtwart archiviert. Die ZEP-Ergebnisse, werden in der vereinseigenen Zeitschrift und/oder auf der Clubhomepage veröffentlicht.

§ 16 Haftpflicht des Hundebesitzers:

Der Eigentümer haftet für jeden, durch seinen Hund verursachten Schaden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Verluste.

§ 17 Entgelte:

Die Entschädigung des Dalmatinerrichters erfolgt nach den üblichen ÖKV-Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten:

Diese ZEP-Ordnung tritt mit 01.02.2016 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangegangenen ZEP-Ordnungen ihre Gültigkeit.